

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forum für Interkulturellen Dialog e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, friedliches Zusammenleben zwischen Angehörigen von unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Nationen zu fördern. Er sieht seine Aufgabe in der Förderung von Dialog zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
2. Der Verein beabsichtigt Menschen – insbesondere Menschen mit Migrationsgeschichte – zur sozialen Teilhabe im gesellschaftlichen Leben zu motivieren und versucht Vorurteilen und Intoleranz präventiv entgegenzuwirken.
3. Nach diesen Grundsätzen unterstützt der Verein die Weiterentwicklung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Bewusstseins gemeinsame Werte und gemeinsamer Probleme. Der Verein fördert hierzu das interkulturelle und interreligiöse Verständnis. Er leistet Hilfe beim Abbau von Vorurteilen gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen. Er fördert und unterstützt alle Bestrebungen, die der Verständigung zwischen den Völkern, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem friedlichen Miteinander dienen. Er leistet Privatpersonen, Vereinen, Schulen und Ausbildungsstätten in Fragen zur Interkulturalität und Interreligiosität Hilfe. Der Verein arbeitet mit deutschen und europäischen Institutionen zusammen, um einen Beitrag zum interkulturellen und interreligiösen Dialog in Europa zu leisten.
4. Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungszwecke unterstützen, unabhängig von Rasse, Herkunft, Religion und Geschlecht.
5. Der Verein fördert und unterstützt die freiheitliche – demokratische Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - 2.1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - 2.2. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - 2.3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
 - 2.4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - 2.5. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - 2.6. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - 2.7. die Förderung der Kriminalprävention.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1. Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen, Tagungen und Studienreisen. Diese können Vortrags-, Informations-, und Kulturcharakter haben.
 - 3.2. Errichtung und Betrieb von Beratungsstellen und Einrichtungen im Sinne des § 3 Nr.7,8 der Satzung
 - 3.3. Aufbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - 3.4. Herausgabe, Vertrieb und Einsatz von Medien aller Art.
 - 3.5. Erstellung von Kriterien für und Vergabe von Stipendien, Fördermitteln und Forschungsaufträge für Projekte, insbesondere bezüglich der Förderung von Kunst

- und Kultur und der Förderung von internationaler Gesinnung, Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Erstellung von Kriterien für und Ausschreibung von Wettbewerben und Preise für herausragende Leistungen von Personen oder Organisationen bezüglich der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung von internationaler Gesinnung, Toleranz auf den Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 3.6. Angebot von Beratungsdiensten für Schulen, Unternehmen, Krankenhäuser, Vereine und anderen Einrichtungen.
 - 3.7. Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitprojekten, Jugendsozialarbeit an Schulen, Betreuung älterer und hilfebedürftiger Menschen, Aktivierende Projekte für ältere Mitbürger.
 - 3.8. Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung zwischen Angehörigen verschiedener Herkunft und Religionszugehörigkeit, Durchführung von Projekten mit diesen Personen zur Ausarbeitung gemeinsamer Grundlagen der internationalen Gesinnung, der Entwicklung von Toleranz auf den Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
 - 3.9. Kunst- und Kulturprojekten, die sich Themen wie ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Dialog zwischen den Kulturen widmen.
 - 3.10. Förderung von Maßnahmen und Anregung der Flüchtlinge, Asylsuchenden und Migranten zur Wahrnehmung von Teilhabeangeboten. Fürsorge für Flüchtlinge.
 - 3.11. Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Politik zugunsten von Kriminalprävention und der Notwendigkeit, Strafgefangenen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft Chancen zu eröffnen, sie zu begleiten und sich in diesem Prozess ehrenamtlich und/oder materiell zu engagieren.
 - 3.12. Gewinnung, Förderung, Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen (möglichst auch Haftentlassenen), sich als Mitarbeiter, Begleiter, Leiter, Betreuer oder Paten in die Gefängnisarbeit und Haftentlassenen-Begleitung einzubringen.
 - 3.13. Förderung und Durchführung von Treffen/Seminaren z. B. zur Ausbildung von Gefangenen, Haftentlassenen und Mitarbeiter(inne)n in Sachen Gewalt- und Drogenprävention.
 - 3.14. Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur Schaffung von öffentlicher Aufmerksamkeit und öffentlichem Bewusstsein.
 - 3.15. Durchführung von geschlechtsspezifischen Angeboten, insbesondere Beratungs- und Bildungsangebote für Mädchen und Frauen.
 - 3.16. Kriminalprävention durch Informationsveranstaltungen, z. B. in Schulen und vor Jugendgruppen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Verein setzt sich aus Fördermitgliedern, stimmberechtigten Mitglieder, und bei Bestehen eines Kuratoriums aus Mitgliedern des Kuratoriums zusammen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zusagt.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt, bereit ist, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag auf einem vom Verein gestellten Aufnahmeformular erforderlich.

Satzung – Forum für Interkulturellen Dialog e.V.

Neufassung, beschlossen am 18.06.2019

5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers muss die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung über die Aufnahme entscheiden.
6. Ein Antrag auf Aufnahme gilt bei einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen als angenommen.
7. Zum Kuratoriumsmitglied kann mit seiner Zustimmung auf Vorschlag von stimmberechtigten Mitgliedern oder von Vorstandsmitgliedern herausragende Vertreter des öffentlichen Lebens durch einen Beschluss des Vorstandes ernannt und damit in das Kuratorium aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitglieder- oder Förderbeitrag spätestens bei Fälligkeit zu entrichten und sollen dem Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit Unterstützung gewähren.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen über die Arbeit des Vereins zu erhalten. Fördermitglieder werden wie alle anderen Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Stimmberechtigte Mitglieder haben alle durch Gesetz und durch diese Satzung eingeräumten Mitgliedsrechte.
5. Mitglieder des Kuratoriums haben eine beratende Funktion und bekommen die dazu notwendigen Informationen über den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Als Vereinschädigung zählt, wenn ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht leistet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt.
2. Versammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Mitglieder, von denen keine E-Mail bekannt ist, sind per einfachen Brief einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Poststempel oder das Eingangsdatum der elektronischen E-Mail.

Satzung – Forum für Interkulturellen Dialog e.V.

Neufassung, beschlossen am 18.06.2019

4. Die Einladung erfolgt in Textform. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail Adresse oder bei Unkenntnis der E-Mail Adresse an die letztbekannte Anschrift geschickt wurde.
5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder kann können jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Sie müssen mit Begründung eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
6. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
7. Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat (Versammlungsleitung). Der Versammlungsleiter kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Die Versammlungsleitung kann auch Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden, deren Umfang und Aufgaben von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
8. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer muss kein Mitglied sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. In diesem Fall kann ein Mitglied neben der eigenen Stimme auch die bevollmächtigten Stimmen abgeben.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 7.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 7.2. Entlastung des Vorstandes
 - 7.3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - 7.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - 7.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - 7.6. Beschlussfassung über die eventuelle Zahlung einer Vergütung an Vorstandsmitglieder und deren Höhe

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 9 Personen.
2. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) erste(n) Vorsitzende(n), drei stellvertretende(n), Vorsitzenden, eine(n) Schriftführer/in, eine(n) Kassenwart/in und drei Beisitzer(in).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Eines der Mitglieder des Vorstands, die den Verein gemeinschaftlich mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten, muss immer der erste oder einer von den stellvertretenden Vorsitzende(n) sein.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Satzung – Forum für Interkulturellen Dialog e.V.

Neufassung, beschlossen am 18.06.2019

5. Der Vorstand kann durch Beschluss eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung einsetzen. In diesem Fall beschließt der Vorstand eine schriftliche, für die Geschäftsführung verbindliche Geschäftsführungsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber bis zu Neuwahlen im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende kann maximal zwei Mal wiedergewählt werden (maximale Dauer des Vorsizes somit 6 Jahre hintereinander). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand trifft sich in mehrfach jährlich stattfindenden Sitzungen. Diese können auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen stattfinden und sind zu protokollieren.

§ 11 Das Kuratorium

Das Kuratorium wird auf Beschluss des Vorstandes errichtet. Es besteht aus herausragenden Vertretern des öffentlichen Lebens und berät den Verein. Treffen des Kuratoriums können vom Vorstand mit der für die Einberufung von Mitgliederversammlungen geltenden Frist einberufen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Regionalverband für Zivilgesellschaftliches Engagement e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne des Vereinszwecks (§ 2).

§ 13 Kommunikationswege

Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern soll, sofern nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen, der Umwelt zuliebe per E-Mail erfolgen.

§ 14 Ermächtigung

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde geändert am 18.06.2019, Frankfurt am Main

Recep Telli (Vorsitzender)

Tuncay Dinckal (Protokollführer)